

## Vorläufige Maßnahmen

### Praktische Informationen

---

#### Was sind vorläufige Maßnahmen?

Der Gerichtshof kann bei Eingang einer Beschwerde entscheiden, dass ein Staat bestimmte vorübergehende Maßnahmen ergreifen sollte, während der Gerichtshof den Fall weiter prüft. Üblicherweise fordert der Gerichtshof einen Staat auf, davon Abstand zu nehmen, etwas zu tun, etwa eine Person in ein Land zurückzuschicken, in dem sie mutmaßlich Folter oder Tod ausgesetzt wäre.

Der Gerichtshof gewährt vorläufige Maßnahmen nur unter bestimmten Voraussetzungen, wenn die Gefahr einer gravierenden Verletzung der Konvention besteht. Eine große Zahl von Anträgen auf vorläufige Maßnahmen sind unangemessen und werden daher zurückgewiesen.

#### Wie Sie sich an den Gerichtshof wenden:

Der Gerichtshof hat eine Faxnummer speziell für Anträge auf Erlass vorläufiger Maßnahmen eingerichtet: +33 (0)3 90 21 43 50  
+33 (0)3 88 41 39 00

Bitte beachten Sie: **Wenn Sie diese Nummer nicht verwenden, kann dies dazu führen, dass Ihr Antrag nicht unverzüglich bearbeitet wird;** dies gilt insbesondere während der Ferienzeit. Aus diesem Grund verwenden Sie bitte die oben genannte Nummer für sämtliche Schreiben, die vorläufige Maßnahmen betreffen.

Annahmezeiten für Faxe und Briefe:

- Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr\*
- Nach 16:00 Uhr eingereichte Anträge werden normalerweise nicht mehr am selben Tag bearbeitet. ([Übersicht der Feiertage](#))

Anträge müssen so verständlich und präzise wie möglich formuliert sein. Faxe von mehr als 10 Seiten sollten in mehreren Teilen gesendet werden. Dies erleichtert den Empfang und die Bearbeitung.

\*Ortszeit (GMT+1)

## **Informationen und Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind**

---

Geben Sie in fett auf der ersten Seite Ihres Schreibens an:

**“Rule 39. Urgent”**

**Kontaktperson (Name und Kontaktangaben):...**

In Ausweisungs- und Auslieferungsfällen sollte außerdem angegeben werden:

**Abschiebung vorgesehen für (Datum, Zeit und Zielort): ...**

Der Antrag muss begründet, präzise und vollständig sein.

Anträge auf vorläufige Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Beschwerdeführers beim Gerichtshof eingereicht werden. Der Antrag sollte zusammen mit einem vollständig ausgefüllten Beschwerdeformular eingereicht werden. Stellt ein Vertreter den Antrag, so ist eine Vollmacht beizufügen oder innerhalb weniger Tage nachzureichen.

Fügen Sie Kopien aller für den Antrag relevanten Entscheidungen bei, insbesondere Entscheidungen der nationalen Gerichte oder sonstiger Behörden.

Fügen Sie Kopien aller sonstigen Unterlagen bei, die Ihre beim Gerichtshof vorgebrachten Behauptungen belegen.

## **Bearbeitung der Anträge**

---

Wenn ein Antrag auf eine vorläufige Maßnahme gestellt wurde, hat der Beschwerdeführer oder dessen Vertreter den Gerichtshof über jede Änderung im verwaltungsrechtlichen Status des Beschwerdeführers sowie sonstige Entwicklungen zu informieren (z. B. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Rückkehr in das Heimatland). Außerdem muss der Vertreter des Beschwerdeführers den Gerichtshof unaufgefordert und unmittelbar über einen Abbruch des Kontakts mit dem Beschwerdeführer in Kenntnis setzen.